

Wichtige Änderungen im neuen EEG

Die Bundesregierung hat in ihrer heutigen Kabinettsitzung die Neufassung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2014) beschlossen, das künftig "Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus Erneuerbaren Energien" heißen wird. Zwar hält die Bundesregierung an ihren Photovoltaik-Ausbauzielen in Höhe von jährlich 2.500 MW fest, die Solarbranche muss sich jedoch auf wesentliche Änderungen einstellen.

Sollte der Bundestag in den nächsten Wochen keine Änderungen mehr an dem Gesetzesentwurf vornehmen, dürften folgenden Änderungen von besonderer Relevanz sein:

Der Umstieg auf Ausschreibungen: Für alle neuen Photovoltaikanlagen über 750 kWp (Freiflächen- und Gebäude-PV) soll nach dem Willen der Bundesregierung ab dem 1.1.2017 die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausschreibung vorgeschrieben werden, um eine Förderung zu erhalten. Die Freiflächenausschreibungsverordnung, welche die bisherigen Pilotausschreibungen regelte, wird dann aufgehoben. Der BSW-Solar hatte wiederholt davor gewarnt, künftig auch Dachanlagen auszuschreiben, während Teile der konventionellen Energiewirtschaft und der Wirtschaftsflügel der Union dies selbst für Kleinanlagen fordern. Die Spielregeln für Auktionen sollen sich künftig u.a. in folgenden Punkten ändern:

- Das Ausschreibungsvolumen wird gegenüber der jetzigen Rechtslage um 200 auf 600 MW pro Jahr erhöht.
- Die Ausschreibung umfasst dann also auch PV-Anlagen auf Gebäuden und auf sonstigen baulichen Anlagen > 750 kWp, auf versiegelten Flächen sowie in bestehenden Gewerbegebieten.
- Es bleibt bei drei Ausschreibungen pro Jahr: Die Ausschreibungstermine sind künftig der 1.2., der 1.6. und der 1.10.
- Die Erstsicherheit wird geringfügig erhöht.
- Es gilt das Gebotspreisverfahren ("pay-as-bid").
- Für Anlagen, welche die Förderung über eine Ausschreibung erzielen, ist die Eigenversorgung nicht zugelassen.
- Auktionsgewinner bekommen die Förderung nur noch über einen Zeitraum von 20 Jahren gewährt, nicht mehr wie bislang für die Dauer von 20 Jahren zzgl. Inbetriebnahmejahr.

Neue Solarstromanlagen < 750 kWp erhalten wie bisher eine Festvergütung oder Marktprämie für die Dauer von 20 Jahren zzgl. Inbetriebnahmejahr. Auch hier ergeben sich jedoch einige wesentliche Änderungen:

- FF-Anlagen < 750 kWp erhalten ebenfalls eine Festvergütung oder Marktprämie gemäß den Einspeisetarifen für große PV-Dachanlagen.
- Der **PV-Degressionsmechanismus** zur Bestimmung der Förderhöhe wird nachjustiert (Paragraph 49), so dass er künftig schneller und stärker auf Markteinbrüche reagiert. Voraussichtlich bereits zum 1.10.2016, spätestens aber Anfang 2017 soll erstmalig die Bestimmung der Degression auf der Grundlage dieses neuen Mechanismus erfolgen. Wie auch zu Beginn der darauf folgenden Quartale ist dadurch mit einer Anhebung der Fördersätze für Neuanlagen von jeweils 3 % zu rechnen, wenn man den derzeitigen Zubau fortschreibt. Der Bezugszeitraum für die Berechnung der Degression beträgt künftig nur noch sechs Monate. Mit dieser Nachjustierung wird eine der BSW-Kernforderungen zumindest ansatzweise erfüllt. Ob dies 2017/2018 zu einer spürbaren Belebung der PV-Nachfrage in Deutschland führen kann, wird von vielen weiteren Parametern abhängen.

- **52 GW - Deckel:** Leider ist es bislang nicht gelungen, den Ausbaudeckel vollständig zu Fall zu bringen. Eine Festvergütung soll es nach Erreichen dieser Grenze nach wie vor nicht mehr geben (aktuell wurden 40 GWp in Deutschland installiert). Neu ist, dass nach Erreichen des Deckels weiterhin PV-Auktionen > 750 kWp möglich sein sollen. Der Rest des Deckels wird hoffentlich spätestens im Rahmen der nächsten EEG-Novelle zu Fall gebracht werden können. Er ist natürlich gänzlich unvereinbar mit den Zielen von Klimaschutz und Energiewende und macht umso weniger Sinn bei einer gleichzeitigen finanziellen Belastung solarer Selbst- und Direktversorger, welche die Abhängigkeit von Fördertarifen künstlich in die Länge zieht.

- **Hauptkritikpunkt am bestehenden EEG-Entwurf** ist sicherlich, dass an der **Höhe der EEG-Umlage** und den Bagatellgrenzen für solaren Eigenverbrauch und solare Mieterstromangebote in der Direktversorgung keine Verbesserungen vorgesehen sind. Der BSW-Solar hat deshalb in seiner heutigen Pressemitteilung (<http://bsw.li/25B07q2>) auch diesen Punkt nochmals herausgestellt und Nachbesserungen im parl. Verfahren gefordert. Allerdings gelten diese leider als recht unwahrscheinlich. Eher noch dürfte es gelingen, die Stromsteuerpläne aus dem Bundesfinanzministerium in den nächsten Wochen zu Fall zu bringen (wir berichteten, vgl. auch nachfolgende News).

- Für stationäre Batteriespeicher ergeben sich im EEG-Entwurf Verbesserungen. Der neu eingefügte Paragraph 61 a regelt die künftig bei der **Nutzung von Batteriespeichern** anfallende EEG-Umlage deutlich großzügiger und präzisiert den früheren Paragraph 60 Abs. 3. EEG 2014. Der BSW-Solar hatte in den letzten Weichen wiederholt gefordert, auch Speicherstrom großzügig von der EEG-Umlage zu befreien (Präzisierung dazu folgt spätestens nächste Woche im Newsletter der BSW-Fachgruppe Speicher).

Neben der Besserstellung von Speicher-Geschäftsmodellen, den absehbaren Nachjustierungen beim PV-Degressionsmechanismus und der zumindest geringfügigen Erhöhung des Ausschreibungsvolumens auf 600 MW ist zu begrüßen, dass die **Flächenkulisse für Standorte künftiger Freiflächenanlagen** auf Drängen des BSW voraussichtlich gelockert wird. Dafür soll eine sog. Länderöffnungsklausel in das Gesetz aufgenommen werden. Danach könnten die Bundesländer Ackerflächen und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten über die vom Gesetz bislang vorgesehenen bundesweit zehn Projekte pro Jahr hinaus für Freiflächenanlagen öffnen. Es ist absehbar, dass einzelne Bundesländer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden (vgl. u.a. Koalitionsvertrag in Baden-Württemberg, wir berichteten).

Ziel der Bundesregierung ist es weiterhin, das Gesetz noch vor der parlamentarischen Sommerpause zu verabschieden. Eine abschließende Lesung des Gesetzes im Bundestag wird für den 7. Juli angestrebt. Die Oppositionsparteien drängen derzeit auf mehr Beratungszeit. Diese wird es aber vermutlich nicht geben, da im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren noch eine Notifizierung durch die EU-Kommission erfolgen muss.

Quelle: Bundesverband Solarwirtschaft, BSW-Solar-Intern Photovoltaik 2016-06-08